



## Elternvertretersatzung der DSSI

### § 1 Elternvertreter

- (1) Die Eltern jeder Schulklasse und jeder Kindergartengruppe wählen spätestens vier Wochen nach Schulbeginn eines neuen Schuljahres auf einem Elternabend einen Elternvertreter und seinen Stellvertreter.
- (2) Gewählt sind Eltern, die die meisten Stimmen erhalten haben und die Wahl annehmen.
- (3) Die Eltern haben für jedes ihrer Kinder je eine Stimme.

### § 2 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle anwesenden Erziehungsberechtigten der Schulklasse bzw. der Kindergartengruppe.
- (2) Wählbar sind auch alle nicht anwesenden Erziehungsberechtigten der Schulklasse bzw. der Kindergartengruppe, wenn sie im Vorfeld ihr Einverständnis gegeben haben.
- (3) Vor jeder Abstimmung wird im Einvernehmen bestimmt, ob die Abstimmung offen (z.B. durch Handheben) oder geheim auf Stimmzetteln erfolgt. Besteht zumindest ein Mitglied der Elternschaft auf geheime Abstimmung, muss diese dementsprechend geheim durchgeführt werden.
- (4) Lehrer, Mitglieder des Schulvereinsvorstandes, das Verwaltungspersonal und sonstige Mitarbeiter der Schule, die Zugang zum Verwaltungssystem der Schule u./o. dem offiziellen Mitteilungssystem der Schulleitung an die Mitarbeiter haben, können nicht als Elternvertreter oder deren Stellvertreter gewählt werden.
- (5) Die Elternvertreter können ihr Amt jederzeit aus persönlichen Gründen niederlegen. Es endet vorzeitig, sobald keines ihrer Kinder mehr die Schulklasse bzw. Gruppe besucht, für die sie gewählt wurden, oder wenn sie das Recht verlieren, für das Kind zu sorgen. Im Falle des Ausscheidens muss möglichst zeitnah ein Nachfolger für dessen Schulklasse oder Kindergartengruppe bestimmt werden. Für eine entsprechende Neubesetzung ist die jeweilige Klassen- bzw. Gruppenleitung verantwortlich.
- (6) Im Kindergarten wird spätestens 2 Wochen nach dem Elternabend von den gewählten Elternvertretern ein Vorsitzender und sein Stellvertreter gewählt. Sie führen monatliche Sitzungen mit der Kindergartenleitung durch.
- (7) Die Amtsperiode beträgt ein Jahr und endet mit der erfolgten Neuwahl zu Beginn des neuen Schuljahres. Eine Wiederwahl ist zulässig.



## § 3 Aufgaben der Elternvertreter

- (1) Aufgabe der Elternvertreter ist es,
  1. die Beziehungen der Eltern einer Klasse oder einer Gruppe untereinander mit den jeweiligen Erziehern/Lehrern zu pflegen,
  2. bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Eltern und Lehrern/Erziehern zu vermitteln (Kommunikationsleitfaden beachten),
  3. den Informationsfluss innerhalb der Elternschaft und zwischen den Eltern und den für die Schule/den Kindergarten Verantwortlichen zu fördern,
  4. Wünsche und Anregungen aus Elternkreisen, die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, zu beraten und an den Klassenlehrer, die Erzieher oder den Vorsitzenden der Elternvertreter weiterzuleiten,
  5. die Schule und die Lehrer bzw. den Kindergarten und die Erzieher durch Beratung und Mit-hilfe bei der Erfüllung des Lehr- und Erziehungsauftrags zu unterstützen,
  6. Ordnungsgemäße Verwaltung der Klassen- bzw. Kindergartenkasse,
  7. An Sitzungen der Elternversammlung teilzunehmen und die Interessen seiner Klasse bzw. Gruppe zu vertreten,
  8. auf der Elternversammlung den 1. Vorsitz und sein(e) Stellvertreter zu wählen.
- (2) Auf Wunsch der Eltern sind sie vor Ahndung von Verstößen des Schülers gegen die Schulordnung zu hören.
- (3) Der Klassenlehrer, die Schul- oder Kindergartenleitung unterrichten den Elternvertreter rechtzeitig über Angelegenheiten, die für die Klasse oder Gruppe von Bedeutung sind. Der Elternvertreter hat der Elternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben und hat die Anliegen der Klasse oder Gruppe der Elternversammlung bzw. dem Klassenlehrer oder den Erziehern gegenüber zu vertreten.
- (4) Sie sollen vor der Zusammenlegung und Teilung von Klassen oder Kindergartengruppen gehört werden.

## § 4 Elternabende

- (1) Auf den Elternabenden, die mindestens zweimal jährlich, im Übrigen auf Verlangen der Elternvertreter oder eines Viertels der Eltern stattfinden, sind mit den Eltern wichtige Fragen des Unterrichts, Tagesablaufes und der Erziehung zu beraten.
- (2) Die Elternabende werden von dem Klassenlehrer, der Kindergartenleitung oder von einem von der Schulleitung beauftragten Lehrer mit einer Frist von wenigstens einer Woche einberufen und geleitet. Im gegenseitigen Einvernehmen kann auch ein Elternvertreter die Leitung übernehmen. Die Schulleitung und andere Lehrer der Klasse oder Erzieher der Gruppe können teilnehmen bzw. im Bedarfsfall vom Elternvertreter, der Kindergartenleitung oder dem Klassenlehrer dazu eingeladen werden.



- (3) Die Elternvertreter können Elternabende ohne Teilnahme von Lehrern oder Erziehern durchführen. Die Schul- oder Kindergartenleitung hat das Recht, über Inhalt und Ergebnis der Versammlung informiert zu werden.

## § 5 Wahl und Zusammensetzung der Elternvertreterversammlung

- (1) An der Schule wird eine Elternvertreterversammlung eingerichtet.
- (2) Die Elternvertreterversammlung besteht aus allen gewählten Elternvertretern und ihren Stellvertretern.
- (3) Die Elternvertreterversammlung wird spätestens sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts eines neuen Schuljahres, jedoch nicht vor der Wahl der Elternvertreter gemäß § 1, von dem 1. Vorsitzenden, seinen Stellvertretern oder einem beauftragten Elternvertreter mit einer Frist von wenigstens einer Woche einberufen. Sind alle verhindert oder ist niemand im Amt, so beruft der Schulleiter die Elternvertreterversammlung ein.

Weitere Elternvertreterversammlungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt mit Angabe der Tagesordnung und muss 10 Tage vor dem Versammlungstermin abgesandt werden.

- (4) Die Elternvertreter wählen unverzüglich aus ihrer Mitte einen 1. Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sie bleiben bis zur Neuwahl im darauffolgenden Schuljahr im Amt.
- (5) Alle gewählten Elternvertreter sowie alle Stellvertreter können sich zur Wahl zum Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aufstellen lassen, mit Ausnahme der unter § 2 (4) angeführten Ausnahmefälle. Wünschenswert ist je ein Vertreter aus Kindergarten, Grundschule und Sekundarstufe.
- (6) Der Vorsitzende oder sein(e) Stellvertreter koordinieren die Arbeit der Elternvertreterversammlung. Sie führen monatliche Sitzungen mit der Schulleitung durch und vertreten die Interessen der Elternvertreter in der Vorstandssitzung.

## § 6 Aufgaben der Elternvertreterversammlung

- (1) Die Elternvertreterversammlung soll
1. die Eltern über aktuelle Schul- und Kindergartenfragen unterrichten; sie kann dazu Versammlungen der Eltern einberufen,
  2. mit der Schulleitung und den Lehrern bzw. der Kindergartenleitung und den Erziehern in der Erfüllung der Lehr- und Erziehungsarbeit zusammenwirken,
  3. in der Öffentlichkeit das Verständnis für die Aufgaben der Schule oder des Kindergartens pflegen,
  4. dem Schulvereinsvorstand Vorschläge zur Verbesserung der Lehr- und Erziehungsarbeit machen.



- (2) Der Elternvertreterversammlung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben vor
1. Beschlüssen der Lehrerkonferenz bzw. Team-Sitzung des Kindergartens, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Lehr- und Erziehungsarbeit der Schule/des Kindergartens sind,
  2. Maßnahmen zur Ahndung von Verstößen gegen die Schulordnung, sofern die Eltern eines betroffenen Schülers dies verlangen,
  3. Beschlüssen des Schulvereinsvorstands, die den Ausbau und die Entwicklung und Zielsetzung der Schule oder des Kindergartens grundsätzlich ändern.
- (3) Die Elternversammlung verständigt sich wegen der Ausführung ihrer Beschlüsse mit der Schul- oder Kindergartenleitung.

## § 7 Sitzung der Elternvertreterversammlung

- (1) Die Sitzungen der Elternvertreter sind nicht öffentlich.  
Die Schul- oder Kindergartenleitung und ein Vertreter des Schulvorstands sind zur Teilnahme berechtigt und haben Rederecht. Die Elternvertreterversammlung kann andere Personen, z.B. diverser Komitees, zur Teilnahme an den einzelnen Sitzungen einladen.
- (2) Die Elternvertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist.

Ist die Elternvertreterversammlung nicht beschlussfähig, so beruft der 1. Vorsitzender oder dessen Stellvertreter eine neue ein, die innerhalb von 14 Tagen stattfinden muss.

Die erneut einberufene Elternvertreterversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (3) Schul-/Kindergartenleitung und Schulvereinsvorstand sollen durch sachdienliche Auskünfte die Arbeit der Elternvertreterversammlung unterstützen und informieren über wichtige schulische oder Kindertagespezifische Ereignisse.
- (4) Die Elternvertreterversammlung unterrichtet den Schulvereinsvorstand und die Schulleitung über seine Aktivitäten formell durch Übermittlung der Sitzungsprotokolle.

Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit bleibt unberührt.

## § 8 Änderung und Inkrafttretung

- (1) Diese Satzung kann auf Antrag mit einer Zweidrittelmehrheit der Elternvertretung geändert oder ergänzt werden. Eine solche Änderung bedarf der Zustimmung der Schulleitung und des Vorstandes des Deutschen Schulvereins.
- (2) Diese Satzung tritt am 05.09.2017 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.